

II-1469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

A n t r a g

Präs.: 5. Nov. 1993

W.: 78/A

der Bundesräte Strutzenberger, Dr. Schambeck
und Genossen
betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat wolle beschließen:

A r t i k e l I

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1988, BGBl.Nr. 361
in der Fassung der Geschäftsordnungs-Novelle vom 20. April 1989, BGBl.
Nr. 191 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 und 3 1. Satz lauten wie folgt:
 - (2) Ist ein Bundesrat verhindert, an den Plenarsitzungen teilzunehmen, hat er dies dem Präsidenten sobald wie möglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen.
 - (3) Wird dem Präsidenten eine Verhinderung mit der voraussichtlichen Dauer von mehr als 30 Tagen schriftlich mitgeteilt und ist diese nicht durch Krankheit begründet oder erfolgt bei Abwesenheit durch mehr als 30 Tage keine Mitteilung gemäß Abs. 2, hat der Präsident dies dem Plenum des Bundesrates bekanntzugeben."
- 1a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a. (1) Zur

1. Vorberatung von gemeinsamen Standpunkten des Rates der Europäischen Gemeinschaften in einer vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erfaßten Sachgebiet im Sinne des Art. 1 des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 115/1993,

- 2 -

2. Mitwirkung des Bundesrates an Beschlüssen des Nationalrates oder an Beschlüssen des Hauptausschusses des Nationalrates, welche die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 115/1993 zum Gegenstand haben,

wird im Bundesrat ein Ausschuß nach den Grundsätzen des § 13 gewählt.

Für die Aufgaben nach Z 2 - soweit durch diese nicht Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird -, kann der Präsident des Bundesrates diesem Ausschuß - wenn Gründe für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen - solche Beschlüsse des Nationalrates oder des Hauptausschusses des Nationalrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zur Beschlußfassung im selbständigen Wirkungsbereich zuweisen.

(2) Um eine Vertretung aller Bundesländer in diesem Ausschuß zu garantieren, hat jene Fraktion, die einen Erstgereihten eines Landes stellt, jedenfalls ein Mitglied aus diesem Bundesland namhaft zu machen.

(3) Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt der jeweilige Präsident des Bundesrates, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Die Vizepräsidenten des Bundesrates haben, sofern sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind oder in Vertretung des Präsidenten den Vorsitz führen, das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters können über Beschluß des Ausschusses die Vorsitzenden der sachlich zuständigen vorberatenden Ausschüsse an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Über die Verhandlungen des Ausschusses im selbständigen Wirkungsbereich (Abs. 1 letzter Satz) werden - soweit der Ausschuß nicht anderes beschließt - Stenographische Protokolle verfaßt und durch Druck veröffentlicht. Hiebei gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 bis 3 und 6 sinngemäß."

- 3 -

2. In § 16 Abs. 1 wird folgende lit. b eingefügt:

"b) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, welche die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 115/1993, zum Gegenstand haben;"

Die lit "b)" bis "j)" erhalten die Bezeichnung "c)" bis "k)".

3. In § 16 werden ferner im Abs. 2 das Zitat "Abs. 1 lit. g bis i" durch das Zitat "Abs. 1 lit. h bis j" und im Abs. 3 das Zitat "Abs. 1 lit. a bis e" durch das Zitat "Abs. 1 lit. a bis f" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat "§ 16 Abs. 1 lit. a bis f" durch das Zitat "§ 16 Abs. 1 lit. a bis g" ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 lautet:

"§ 19. (1) Der Präsident hat sofort nach dem Einlangen der im § 16 Abs. 1 lit. a bis f angeführten Geschäftsstücke deren Zuweisung an einen Ausschuß (- ausgenommen im Falle des § 13a Abs. 1 Z 1 - zur Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes) zu verfügen.

6. § 20 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

"§ 20. (1) Jeder Gesetzesbeschluß (Beschluß) des Nationalrates oder jeder Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates, welcher die Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des EWR-Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 115/1993, zum Gegenstand hat, wird vom Präsidenten des Nationalrates dem Bundesrat bekanntgegeben.